KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

MV-Schutzfonds: C2 Sozialfonds, Säule 1: Frauenschutzhäuser und Beratungseinrichtungen zum Schutz von Frauen und ihrer Kinder vor häuslicher Gewalt

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Das Sondervermögen MV-Schutzfonds dient der Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie. Frauenschutzhäuser sowie Beratungseinrichtungen des Beratungsund Hilfenetzes bei häuslicher und sexualisierter Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern waren und sind von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen, sodass mit den aus dem MV-Schutzfonds zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel entsprechende Härten abgefedert werden sollten und weiterhin abgefedert werden. Vor diesem Hintergrund wurden im Mai 2020 Fördergrundsätze veröffentlicht und mehrfach halbjährig verlängert.

In Anbetracht der auch in 2022 noch anhaltenden Pandemie wurde eine Verlängerung des Finanzierungszeitraumes im Rahmen der Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen aus dem MV-Schutzfonds über den 31. Dezember 2021 hinaus bis zum 31. Dezember 2022 bewilligt. Mit Blick auf zusätzliche Bedarfe, die an die Landesregierung herangetragen wurden, wurden die Fördergrundsätze zum 7. Februar 2022 abgeändert. Die Änderungen sind im Wesentlichen auf die folgenden drei Inhalte zusammenzufassen:

- Erweiterung des Kreises der Zuwendungsempfänger auf alle Einrichtungen des Beratungsund Hilfenetzes häusliche und sexualisierte Gewalt,
- Erweiterung des Zuwendungszweckes auf Fortbildungen im Zusammenhang mit Online-Beratung,
- Erweiterung des Zuwendungszweckes auf Hygiene- und Schutzausrüstung.

- 1. Für welche Antragsteller wurden abschließend in welcher Höhe für welche Maßnahme/Maßnahmen Mittel
 - a) beantragt?
 - b) bewilligt oder nicht bewilligt oder teilweise bewilligt?
 - c) ausgezahlt?

Die Fragen 1, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Insgesamt wurden 13 Einzelmaßnahmen beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern beantragt. Ein Antrag wurde zurückgezogen und ein Antrag abgelehnt.

Die in der nachstehenden Übersicht dargestellten Anträge zu Nummern 1 bis 9 wurden auf der Grundlage der Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen aus dem MV-Schutzfonds für Frauenschutzhäuser und Beratungseinrichtungen zum Schutz von Frauen und ihren Kindern vor häuslicher Gewalt vom 12. Mai 2020 behandelt.

Die in der nachstehenden Übersicht dargestellten Maßnahmen zu Nummern 10 bis 13 werden auf der Grundlage der am 7. Februar 2022 geänderten Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen aus dem MV-Schutzfonds für Frauenschutzhäuser und Beratungseinrichtungen zum Schutz von Frauen und ihren Kindern vor häuslicher Gewalt bewertet.

Nr.	Zuwendungs- empfänger	Einrichtung	Maßnahme	Bewilli- gungszeit-	bean- tragte	bewilligte Zuwen-	ausge- zahlte
				raum	Zuwen-	dung	Mittel
					dung	(in Euro)	(in Euro)
					(in Euro)		
1	STARK MACHEN e. V.	Frauenhaus	Bereitstellung	01.04.2020	1 649,19	1 649,19	1 649,19
		Rostock	von zusätz-	bis			
			lichen bzw.	30.06.2020			
			alternativen				
			Unterkünfte				
2	STARK MACHEN e. V.	Bst sG*	technische	01.04.2020	4 000,00	4 000,00	4 000,00
		Rostock	Ausstattung	bis			
				30.06.2020			
3	fair - gewaltfrei und	Bst sG*	technische	01.04.2020	4 000,00	4 000,00	4 000,00
	selbstbestimmt e. V.	Stralsund	Ausstattung	bis			
				30.06.2020			
4	Arbeiterwohlfahrt	Bst sG*	technische	01.04.2020	4 000,00	4 000,00	3 297,49
	(AWO) Kreisverband	Schwerin	Ausstattung	bis			
	Schwerin-Parchim e.V.			30.06.2020			
5	Arbeiterwohlfahrt	Bst hG**	technische	01.04.2020	2 188,91	2 188,91	2 188,91
	(AWO)-Sozialdienst -	Demmin	Ausstattung	bis			
	gGmbH			30.06.2020			
6	Internationaler Bund	Bst hG**	technische	01.04.2020	4 000,00	4 000,00	2 479,96
	e. V. IB Nord,	Kröpelin	Ausstattung	bis			
	Ostmecklenburg	_	_	30.06.2020			

Nr.	Zuwendungs- empfänger	Einrichtung	Мавпанте	Bewilli- gungszeit- raum	bean- tragte Zuwen- dung (in Euro)	bewilligte Zuwen- dung (in Euro)	ausge- zahlte Mittel (in Euro)
7	Diakonie Mecklen- burgische Seenplatte gGmbH	Bst hG** Waren	technische Ausstattung	01.04.2020 bis 30.06.2020	327,23	327,23	327,23
8	Arche e. V. – für Frau und Familie	Frauenhaus Güstrow	Bereitstellung von zusätz- lichen bzw. alternativen Unterkünfte		1 267,63	Antrag zurückgezogen	
9	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Rügen e. V.	Bst hG** Bergen	technische Ausstattung		650,00	Antrag abgelehnt	
10	Arbeiterwohlfahrt (AWO) Kreisverband Ludwigslust e. V.	Frauenhaus Ludwigslust	technische Ausstattung Hygiene- u. Schutzaus- richtung	01.01.2022 bis 31.12.2022	3 080,00	3 080,00	noch keine Auszah- lung erfolgt
11	fair – gewaltfrei und selbst-bestimmt e. V.	Bst sG* Stralsund	technische Ausstattung	01.01.2022 bis 31.12.2022	2 226,76	Antrag in Bearbeitung	
12	Arbeiterwohlfahrt (AWO) Kreisverband Ludwigslust e. V.	Bst hG** Parchim	technische Ausstattung	01.01.2022 bis 31.12.2022	1 390,00	Antrag in Bearbeitung	
13	Diakonie Mecklen- burgische Seenplatte gGmbH	Bst hG** Waren	technische Ausstattung	01.01.2022 bis 31.12.2022	4 000,00	Antrag in Bearbeitung	

2. Wann wurde/wurden die durch die jeweiligen Antragsteller zur Förderung vorgesehene/vorgesehenen Maßnahme/Maßnahmen umgesetzt und die Mittel in Anspruch genommen?

Die Mittel werden grundsätzlich innerhalb des Bewilligungszeitraumes umgesetzt und in Anspruch genommen. Der jeweilige Bewilligungszeitraum ist der fünften Spalte der Übersicht, die in der Antwort zu Frage 1 enthalten ist, zu entnehmen.

3. Worin genau besteht der Pandemiebezug der jeweils geförderten Maßnahme?

Gegenstand der Zuwendung ist zum einen der durch die Corona-Pandemie bedingte Mehrbedarf bei den Frauenschutzhäusern für die Bereitstellung von zusätzlichen beziehungsweise alternativen Unterkünften und der Betreuung für von Gewalt betroffene Frauen und ihrer Kinder. Die Kapazitätsgrenze in den Frauenschutzhäusern war zeitweise erreicht.

Damit sind zum einen aufgrund notwendiger Schutzmaßnahmen im Falle einer Infektion alternative Unterbringungsmöglichkeiten notwendig geworden. Zum anderen haben sich in Zeiten von Quarantäne und Isolation die Bedingungen in Familie und Partnerschaft verschärft. Dies führte nachweislich zu einem Anstieg der häuslichen Gewalt.

Ebenfalls Gegenstand der Zuwendung ist die Anschaffung technischer Ausstattung für pandemiebedingte alternative Beratungsangebote sowie Fortbildungen zur professionellen Durchführung von Online-Beratungen per Chat oder Video bei den Beratungseinrichtungen sowie den Frauenschutzhäusern, die auch ambulante Beratung anbieten (Online-Beratung per Chats oder Video). Das Hilfe- und Unterstützungsangebot der Beratungsstellen ist dauerhaft aufrecht zu erhalten. In der pandemischen Situation erfolgt das Hilfeangebot im Wesentlichen telefonisch oder online (via Chat oder Video). Die hierfür notwendige technische Ausstattung liegt nicht flächendeckend vor. Um eine qualitativ hochwertige Krisenintervention auch weiterhin sicherstellen zu können, ist es erforderlich, den Betroffenen in akuten Krisensituationen ein telefonisches und via Chat Beratungsangebot anzubieten. Die Fachkräfte können durch telefonische Kontakte oder Videogespräche wichtige Unterstützungsarbeit leisten.

Letztlich wird eine Zuwendung für den Erwerb notwendiger Hygiene- und Schutzausrüstungen, wie Desinfektionsmittel, Atemschutzmasken, Einweghandschuhe, andere Einwegschutzkleidung sowie andere Hygiene- und Schutzausrüstungen, im Rahmen der Tätigkeiten der bereits genannten Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes bei häuslicher und sexualisierter Gewalt gewährt.

4. Auf welchen Rechtsgrundlagen bzw. Richtlinien erfolgten die Entscheidungen über die Anträge?

Die Entscheidung über die Anträge erfolgt auf der Grundlage der Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen aus dem MV-Schutzfonds für Frauenschutzhäuser und Beratungseinrichtungen zum Schutz von Frauen und ihren Kindern vor häuslicher Gewalt vom 12. Mai 2020, welche zuletzt am 7. Februar 2022 geändert wurden. Die Fördergrundsätze sind auf der Homepage des Landesamtes für Gesundheit und Soziales M-V unter nachstehendem Link https://www.lagus.mv-regierung.de/Foerderungen/MV%E2%80%93Schutzfonds/ abrufbar.

- 5. Von welchen Antragstellern wurden zu welchen Maßnahmen in welcher Höhe Rückzahlungen wegen zweckwidriger Mittelverwendung
 - a) geleistet?
 - b) gefordert, aber bislang noch nicht geleistet?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Es wurden bisher keine Rückzahlungen wegen zweckwidriger Mittelverwendung gefordert.

6. Welche Anträge von jeweils welchen Antragstellern wurden aus jeweils welchen Gründen abgelehnt?

Anträge, die nicht bewilligt und demnach auch abgelehnt wurden, sind bereits in Frage 1 erfragt und daher auch in der Übersicht aufgenommen. Es wurde lediglich ein Antrag (in der Übersicht in Zeile 8 dargestellt) abgelehnt. Die Ablehnung erfolgte aufgrund der Nichteinhaltung des Förderzeitraums 1. April 2020 bis 30. Juni 2020. Eine Verlängerung der zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Schutzfonds war zu diesem Zeitpunkt noch nicht ersichtlich.